

selbenn Futter gefatzt werdenn, Welcher <sup>1)</sup> neher daran Bauet, der soll funff Pfund pfenning zur buese gebenn, vnd nichts dester weniger denselben Baw so weitt wie obenn gefatzt, verrucken, oder aber gar abthunn.

59. Secrett vnd Sprachheufere sollen dermalfen von seines nachbars gebeude gebauet vnd vorwahret werdenn, auf das seinem nachbarn vnd andern keinn vnluft vnd schaden dauon entstehen muge, Do jemandts eines vonn neues, derende do zuuor keins gestandenn zubauen willenns das solle ehr wie vor Alters drei schue von seines nachbarn gebeude ohne denselbenn vnluft, vnd schaden setzen vnd Bauenn.

60. Es soll niemant inn vorstetenn seine behaufung ob die Baufellig were, abbrechenn, Solchs were dann zuuor besichtigt vnd dem Rath zuerkennenn gegebenn, vnd was alsdann durch denn Rath darauf erkanth wirtt, Das soll mann sich vnwiederfatzt verhaltten.

#### XV.

Von den Feuermauern vnd wes sich ein ieder in  
 feuers nothen halten soll.

(S.O. 1540 Art. CIX ff.).

61. Dauonn ist auch inn hochgemelter furstlicher landsordnung <sup>2)</sup> sonderlichenn im 89. Artikel sonderliche verordnung geschehenn, vnd weil sehr nothwendig, aufs feuer achtung zu habenn, Als viel ein Erbar Rath die furstliche landsordnung anhero erholt vnd darauff gebottenn habenn, das ein jetzlicher seine feuerstette wol vorwahrenn vnd jherlichen die feuer mauer zum wenigstenn einmal fegen lassen soll. Do aber Jemandts feinn feuer verwarlosenn, vnd dasselbe vonn stundt ahnn, mit offentlicher stimme nicht be-

1) dieser Zusatz fehlt M B.

2) Das. Art. LXXXIX. Feuer ordnung. -- Darzu das alle Feuermeuren / jarlichen zum wenigsten einmal gefegt und gereinigt etc. Ebd.: Wo auch derjenige, bei denen Feuer auskumpt, dasselbige nicht beschreyet vnd offenbaret, der oder dieselbigen, sollen vmb funff Gulden gestrafft werden.